

Referentenentwurf im Detail

Das Stiftungsrecht wird maßvoll fortentwickelt

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 28. September 2020 den lange erwarteten Referentenentwurf für die Reform des Stiftungsrechts vorgelegt. Die P+P-Rechtsanwälte Andreas Richter und Anna Katharina Gollan erörtern die Details des Reformentwurfs.

Nach Vorarbeiten aus der vergangenen Legislaturperiode und der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Stiftungsrecht“ hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Referentenentwurf für die Reform des deutschen Stiftungsrechts vorgelegt. Der Anspruch des Entwurfs ist es, das bestehende Stiftungsrecht nur schonend fortzuentwickeln und gerade nicht grundlegend zu ändern.

Entsprechend soll die Stiftung als Rechtsform nach wie vor auch für die Verwirklichung rein privatnütziger Zwecke und damit etwa als Familienstiftung zur Verfügung stehen, der Stifterwille bei der Gestaltung der Stiftungstätigkeit maßgeblich sowie die auf Dauer angelegte Stiftungsstruktur nur unter besonderen Voraussetzungen änderbar sein. Außerdem sollen etwa Organmitglieder, die unentgeltlich tätig oder gering vergütet sind, weiterhin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften. Das neue Stiftungsrecht soll – mit einer Ausnahme zur Bestimmung des Anfallberechtigten – auf alle auch vor dem Inkrafttreten des Reformgesetzes errichteten Stiftung Anwendung finden.

Was ändert sich?

Trotz der angestrebten Kontinuität soll der Referentenentwurf auch breit geforderte Reformanliegen umsetzen und Klarheit in Streitfragen nach bisherigem Recht schaffen. Die Anliegen beziehen sich vor allem auf die bundesweite Vereinheitlichung des Stiftungszivilrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch sowie die Einführung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung. Änderungen im Detail finden sich darüber hinaus in fast allen Teilbereichen des Stiftungsrechts. Bemerkenswert ist, dass von den umfangreichen neuen gesetzlichen Vorgaben bei der Satzungsgestaltung nur noch abgewichen werden darf, wenn das Gesetz dies ausdrücklich zulässt.

Künftig sollen etwa umfangreichere Regelungen als bisher die Rechtsstellung der Organe bestimmen. Neu ist insbesondere eine spezielle Anspruchsgrundlage für die Haftung von Organmitgliedern gegenüber der Stiftung. Diese sieht – anders als bisher – keine Vermutung für ein Verschulden der handelnden Organe mehr vor. Eine wichtige Klarstellung soll mit der

Kodifizierung einer sogenannten stiftungsrechtlichen Business Judgment Rule erfolgen. Hierunter versteht man einen haftungsfreien Ermessensspielraum bei gesetzes- und satzungskonformen Entscheidungen, die ein Organmitglied frei von Interessenkonflikten und auf der Basis angemessener Information getroffen hat. Dieser Maßstab soll insbesondere auch im Bereich der Vermögensverwaltung gelten. Satzungsmäßige Beschränkungen des Haftungsmaßstabs sollen nun möglich sein – im Hinblick auf entgeltlich tätige Organe jedoch nur in der Errichtungssatzung.

Unter dem Stiftungsvermögen soll nun sowohl Grundstockvermögen als auch sogenanntes sonstiges Vermögen zu verstehen sein. Wie nach bisherigem Verständnis soll das Grundstockvermögen aus dem gewidmeten Vermögen, Zustiftungen und entsprechenden Vermögenszuführungen durch die Stiftung bestehen. Umschichtungsgewinne sollen ebenfalls zum Grundstockvermögen gehören, es sei denn die Satzung sieht etwas anderes vor.

Das Grundstockvermögen soll ungeschmälert zu erhalten sein; ihre Zwecke darf die Stiftung grundsätzlich nur aus den Nutzungen des Vermögens erfüllen. Allerdings soll auf Grundlage einer entsprechenden Satzungsbestimmung der vorübergehende teilweise Verbrauch von Grundstockvermögen möglich sein, wenn die Satzung zugleich die Aufstockung des verbrauchten Vermögens vorsieht. Der satzungsmäßig zugelassene Verbrauch von Umschichtungsgewinnen soll indessen keiner Wiederaufstockungspflicht unterliegen.

Insoweit dürfte eine Annäherung an die Maßstäbe des Gemeinnützigkeitsrechts angestrebt worden sein, welches eine Verwendung von Umschichtungsgewinnen alternativ für die Zweckverwirklichung oder für die Vermögensverwaltung zulässt. Zudem ist ein Vorbehalt zugunsten der Landesgesetzgeber vorgesehen, wonach Stiftungen zeitlich und gegenständlich begrenzt auf Antrag vom Gebot der Erhaltung des Grundstockvermögens durch die Stiftungsbehörden befreit werden können. Insoweit übernimmt der Entwurf bereits vereinzelt bestehendes Landesrecht.

Gänzlich neu ist die verpflichtende Bestimmung zur Führung eines Namenszusatzes. Nach Eintragung in das Stiftungsregister sollen alle neu gegründeten und bestehenden Stiftungen ihren Namen um den Zusatz „eingetragene Stiftung“ beziehungsweise um die Abkürzung „e. S.“ ergänzen. Verbrauchsstiftungen sollen entsprechend als „eingetragene Verbrauchsstiftung“ oder mit der Abkürzung „e. VS.“ ergänzend zu bezeichnen sein.

Der Verwaltungssitz von Stiftungen bürgerlichen Rechts soll zwingend im Inland liegen. Wird ein ausländischer Verwaltungssitz nicht ins Inland zurückverlegt, soll dies einen Aufhebungsgrund darstellen.

Die Regelungen zu Strukturänderungen sind nach der Intensität des Eingriffs abgestuft: Die

rechtliche Hürde für eine Strukturänderung liegt umso höher, je stärker sie in die Identität der Stiftung eingreift. Dieses Grundkonzept entspricht dem geltenden Recht. Im Hinblick auf den intensivsten satzungsändernden Eingriff – die Zweckänderung – soll klargestellt werden, dass ein bloßes wirtschaftliches Missverhältnis zwischen Aufwand der Stiftung und Ertrag für die Zweckverwirklichung für eine Änderung nicht ausreicht.

Satzungsänderungen bezüglich sonstiger identitätsprägender Merkmale der Stiftung sollen wie bislang nur bei wesentlicher Veränderung der Umstände möglich sein. Nach dem Entwurf gehören zu den identitätsprägenden Merkmalen: Name, Sitz, Art und Weise der Zweckverwirklichung, Verwaltung des Grundstockvermögens und die Zusammensetzung und Aufgaben der Organe. Dagegen genügt nach dem Entwurf für die Änderung nicht identitätsprägender Merkmale eine bloße Erleichterung der Zweckerfüllung.

Das im Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht aus dem Jahr 2016 ursprünglich angedachte Recht des lebenden Stifters, die Satzung zu ändern, ist auch im aktuellen Referentenentwurf nicht enthalten. Der Stifter kann sich jedoch in der Errichtungssatzung selbst als zu Satzungsänderungen ermächtigtes Organ vorsehen. Hierfür muss er allerdings Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung bereits im Zeitpunkt der Errichtung hinreichend bestimmt festlegen. Dies soll die Stiftung vor Interessenverschiebungen ihrer Errichter schützen und ihre eigene unverfügbare Rechtspersönlichkeit unterstreichen.

Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen werden umfangreich geregelt. Gegen den Willen des Stifters der übertragenden Stiftung oder des Stifters der übernehmenden Stiftung darf eine Zulegung nicht von den Stiftungsvorständen vereinbart oder von der zuständigen Behörde angeordnet werden. Es wird klargestellt, dass es bei diesen Umwandlungsmaßnahmen zur Gesamtrechtsnachfolge kommt.

Auflösung durch die Organe und Aufhebung durch die Behörde werden ausdrücklich unterschieden. Beide setzen grundsätzlich voraus, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung ihres Zwecks endgültig unmöglich ist. Der Entwurf sieht vor, dass der Anfallberechtigte in der Stiftungssatzung künftig auch in der Weise bestimmt werden kann, dass die konkrete Benennung durch ein Stiftungsorgan erfolgt. Damit erfolgt eine Angleichung an die gemeinnützigkeitsrechtlichen Möglichkeiten.

Die Strukturänderung durch die Organe soll jeweils Vorrang vor einer entsprechenden Maßnahme der Stiftungsbehörde haben. Teilweise soll der Stifter im Stiftungsgeschäft abweichende Regelungen treffen können, allerdings nicht zur Auflösung. Wie sich das Verhältnis zwischen Zweckänderung und Zulegung und Zusammenlegung in der Praxis austarieren würde, bleibt abzuwarten. Alle Strukturänderungen sollen wie bisher nur mit Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam sein.

Der Reformentwurf sieht ein beim Bundesamt der Justiz angesiedeltes zentrales Stiftungsregister mit Publizitätswirkung vor, in das jedermann Einsicht nehmen können soll. Für die Einrichtung des Registers sieht der Entwurf einen gewissen Zeitrahmen vor. Sollte das Gesetzgebungsverfahren noch in diesem Jahr abgeschlossen werden, kann mit dem Stiftungsregister nicht vor Anfang 2024 gerechnet werden.

Das Register soll den Nachweis der Vertretungsberechtigung von Stiftungsorganen erleichtern und die Transparenz über Stiftungen erhöhen. Dritte können der Stiftung im Rechtsverkehr etwa Eintragungen zur Vertretungsberechtigung ihrer Vorstandsmitglieder entgegenhalten; umgekehrt kann sich die Stiftung auf nicht eingetragene Tatsachen – wie etwa die fehlende Vertretungsberechtigung eines ihrer Vorstandsmitglieder – nur berufen, wenn sie dem Dritten bekannt ist. Bei einem Verstoß gegen die Anmeldepflicht kann ein Zwangsgeld in Höhe von bis zu 1.000 Euro erlassen werden. Die Eintragung ins Stiftungsregister soll zugleich die Pflicht zur Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister erfüllen.

Insbesondere folgende Angaben sollen im Stiftungsregister einzutragen sein:

- Name und Satzungssitz der Stiftung;
- Datum des Stiftungsgeschäfts sowie der Anerkennung oder Genehmigung oder des vergleichbaren Errichtungsakts. Aus der Entwurfsbegründung ergibt sich zudem, dass die jeweils aktuelle Satzung veröffentlicht werden soll;
- Name, Geburtsdatum und Wohnort der mit Vertretungsmacht ausgestatteten Organmitglieder;
- Vertretungsbeschränkungen des Vorstands;
- Die nach Eintragung der Stiftung erfolgten Satzungsänderungen im Wortlaut;
- Beendigung der Stiftung.

Fazit

Das Anliegen des Referentenentwurfs, das Stiftungszivilrecht abschließend bundeseinheitlich zu regeln, erhöht die Rechtssicherheit und ist daher zu begrüßen. Bestehende Stiftungen werden allerdings vor die Herausforderung gestellt, ihre Satzungsregelungen daraufhin zu überprüfen, ob und gegebenenfalls welche Änderungen sich für sie ergeben. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Organhaftung, der Abgrenzung von Vermögen und Erträgen und der Strukturänderungen. So sollten beispielsweise Stiftungen, die ihre Umschichtungsrücklage bislang ohne satzungsmäßige Verankerung bilden, eine Anpassung der Satzung erwägen. Erfreulich ist, dass der Gesetzgeber die Forderungen der Praxis nach einem Stiftungsregister aufgegriffen hat. Mit der beabsichtigten Veröffentlichung der Satzungen in Verbindung mit einem Einsichtnahmerecht für jedermann schießt der Entwurf – soweit Familienstiftungen betroffen sind – allerdings über das Ziel hinaus.

Der nun vorgelegte Referentenentwurf stellt in Teilen eine tragfähige und maßvolle Fortentwicklung des geltenden Stiftungsrechts dar. Die Beschränkung der Möglichkeiten bei der Satzungsgestaltung dürfte jedoch historisch ein Rückschritt sein. Es bleibt abzuwarten, ob der Entwurf in seiner heutigen Fassung das parlamentarische Verfahren unverändert als Gesetz verlässt. Die jüngst entstandene Diskussion zu Reformüberlegungen im Gesellschaftsrecht („Verantwortungseigentum“) könnte insoweit auch noch die Reform des Stiftungsrechts beeinflussen.

Über die Autoren:

Dr. Andreas Richter ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei P+P Pöllath + Partners. Er berät Family Offices, Unternehmerfamilien und Stiftungen bei rechtlichen, steuerlichen und strategischen Fragen. Sein Schwerpunkt ist die Vermögens- und Unternehmensnachfolge.

Dr. Anna Katharina Gollan ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht. Im Anschluss an ihre Promotion zur Haftung des Stiftungsvorstands wechselte sie 2007 zu P+P Pöllath + Partners und berät dort als Associated Partner in den Bereichen Stiftungen, Nachfolge und Vermögen. Sie begleitet die Reform des Stiftungsrechts zudem als Mitglied des Gesetzgebungsausschusses Erbrecht im Deutschen Anwaltverein.

Dieser Artikel erschien am **12.10.2020** unter folgendem Link:

<https://www.private-banking-magazin.de/referentenentwurf-im-detail-das-stiftungsrecht-wird-massvoll-fortentwickelt/>